

Bereich: Eigenbetrieb
Az: EUV / 9686-12
Datum: 14.10.2002

2002/298
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Werksausschuss	30.10.2002	
Rat der Stadt	07.11.2002	

Betreff

Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung
Hier: Erlass einer neuen Satzung

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel.

K r u s e

W e r n e r

M ö n c h

Sachverhalt

Die zum 01.01.2003 in Kraft tretende Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) macht eine Änderung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung erforderlich.

Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen an die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen durch die Verpflichtung zur verbesserten Getrennthaltung und effektiveren Vorbehandlung erhöht. Dadurch sollen sogenannte Scheinverwertungen ausgeschlossen werden.

Außerdem müssen Unternehmen Restabfallbehälter der Kommunen in angemessenem Umfang nutzen, mindestens aber einen Behälter (sog. Pflichtrestmülltonne). Eine ausführliche Information des Werksausschusses über die Auswirkungen der GewAbfV erfolgte bereits in der Sitzung am 18.09.2002, so dass zur Vermeidung weiterer Ausführungen hierauf verwiesen wird.

Der anliegende Entwurf der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung enthält neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen eine Neufassung des bisherigen § 11 Abs. 4, der durch die neuen Absätze 4, 4.1 bis 4.3 ersetzt wurde (Synopsis siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Die alte Regelung des § 4 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung tendierte bereits auf der Basis des § 9 Landesabfallgesetz zur Beteiligung der Gewerbebetriebe an den Fixkosten der Abfallentsorgung, bereitete jedoch aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung der Abfälle zur Verwertung von den Abfällen zur Beseitigung in der praktischen Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten.

Nunmehr sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Gewerbeabfallverordnung gesetzlich ausdrücklich befugt, in ihrer kommunalen Satzung Vorgaben zur Mindestgröße des vorzuhaltenden Restmüllbehältervolumens für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen festzulegen. Diese Festlegungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich anfallenden Menge an Gewerbeabfällen zur Beseitigung stehen.

Die kommunalen Spitzenverbände halten ein kombiniertes System aus Behältervolumen und Einwohnergleichwerten für empfehlenswert. Dabei soll die Bemessung der Bezugsgrößen für die Einwohnergleichwerte branchenspezifisch erfolgen. Ziel ist es, ein einfach einzuführendes und mit geringem Verwaltungsaufwand zu handhabendes System zu realisieren. Beim Einwohnergleichwert handelt es sich um einen anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der von der Rechtsprechung und von der kommunalabgabenrechtlichen Literatur anerkannt ist. Das Abstellen auf branchenspezifische Einwohnergleichwerte beruht zudem auf Erfahrungswerten und hat sich als praktikabel erwiesen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen branchenspezifischen Unterschiede bei den Einwohnergleichwerten basieren auf Ergebnissen aus Behälterfüllstandsmessungen, die von einigen Kommunen und kommunalen Unternehmen durchgeführt worden sind. Die Umsetzung des ermittelten Behältervolumens in eine Veranlagung ist flexibel und kann in das vorhandene Gebührensystem integriert werden.

Die Neufassung in den Absätzen 4, 4.1 – 4.3 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung berücksichtigt die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und geht zunächst von dem kleinsten zur Verfügung stehenden Behälter (80 l bei 14tägl. Leerung -entspricht 40 l wöchentl.-) als Pflicht-Restmüllbehälter aus und erhöht das Behältervolumen gegebenenfalls nach Bezugsgrößen und Einwohnergleichwerten.

Die Anlagen 1 bis 3 zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung bedürfen einer redaktionellen Überarbeitung, da die Abfallschlüssel der nunmehr geltenden Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses anzupassen sind. Die Neufassung berücksichtigt die entsprechende Umschlüsselung.

Synopse

alte Fassung des § 11 Abs. 4 der
Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung

- (4) Bei nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriegrundstücken wird die erforderliche Anzahl und Größe der Restabfallbehälter im Einzelfall unter Berücksichtigung der Menge der anfallenden Abfälle durch die Stadt bestimmt. Für jeden Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieb soll ein Gefäßraum von 5 l pro Beschäftigten und Woche, mindestens jedoch 120 l pro Woche zugrunde gelegt werden.

neue Fassung des § 11 Abs. 4, 4.1 – 4.3 der
Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdieleen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

S a t z u n g

über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom _____

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602),

hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken,
 6. Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten,
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
 11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen. Die näheren Einzelheiten regelt diese Satzung. Die Stadt gibt die Standorte der Sammelcontainer, des „Umweltbrummi“ sowie die Annahme- bzw. Öffnungszeiten der Annahmestellen bekannt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG.

- (4) Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang 1 des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGB1. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG),
 - c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
 - a) soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
 - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der Stadt am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, jedoch darf die Anlieferung abweichend von Satz 1 nur am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten schadstoffhaltigen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert bzw. zum Recyclinghof Pöppinghausen befördert werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NW S. 530).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- d) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäße und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- e) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so behandelt und verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung angeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zuhalten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
 - a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l,
 - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,
 - c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Biotonnen) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - e) gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l und gelbe Abfallsäcke für gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen sowie für Elektrokleingeräte aus Haushaltungen,
 - f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Karton und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

60-l/100-l	Säcke	=	20 kg
80-l	Behälter	=	60 kg
120-l	Behälter	=	80 kg
240-l	Behälter	=	100 kg
500-l	Behälter	=	200 kg
660-l	Behälter	=	250 kg
770-l	Behälter	=	300 kg
1.100-l	Behälter	=	600 kg
3.000-l	Behälter	=	1.300 kg
5.000-l	Behälter	=	1.500 kg
7.000-l	Behälter	=	1.500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e und f werden von der Stadt gestellt und bleiben in ihrem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.
Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke, gelbe Säcke und Biosäcke werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.

- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eignen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Biotonnen

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, jedoch nicht auf weniger als 10 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (6) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können nur jeweils zum Anfang eines Quartals erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Biotonnen. Zusätzliches Biotonnenvolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften des § 8 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Biotonnen sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
Die Restabfallbehälter und Biotonnen sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.
Sofern Restabfallbehälter und Biotonnen in Müllboxen/–schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung der Stadt vorzunehmen. Die Müllboxen/–schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter in Müllboxen/–schränken ist nicht zulässig.
- (2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Biotonnen werden durch die Stadt vom Standplatz abgeholt und nach deren Leerung zum Standplatz zurückgebracht.
- (3) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Biotonnen darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr von der Stadt zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“) verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die Bereitstellungspflicht nach Absatz 4, 2. Halbsatz gilt auch für die gelben Abfallbehälter/-säcke.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
 - a) Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern.
 - b) Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.
 - c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 28.08.1998 (BGBl. I S. 2379) aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sowie Elektrokleingeräte aus Haushaltungen sind in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern.
 - d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 der VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
 - e) Bioabfälle sind in die Biotonnen und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht keine Biotonne zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.
 - f) Elektrogroßgeräte, Kohle- u. Gasherde und Ölradiatoren werden von der Stadt separat abgefahren oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen.
 - g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Recyclinghof Pöppinghausen gebracht werden.
 - h) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
 - i) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der

öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.

j) Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten.
Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.

Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.

Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Recyclinghof Pöppinghausen im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

Die Stadt führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner zu haften.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- (1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die Biotonnen/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt.
- (3) Die gelben Abfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt.
- (4) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

§ 17

Sperrige Abfälle / Sperrmüll

- (1) Anschlussberechtigte und Abfallbesitzer, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 600 kg), die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen. Getrennt abgeholt werden Elektrogroßgeräte, Kohle-, Gasherde und Ölradiatoren (einmal jährlich max. 5 Großgeräte).

- (2) Die Sperrmüllabfuhr ist bei der Stadt zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin getrennt für Sperrmüll/Großgeräte mitgeteilt.
- (3) Der Sperrmüll ist im Regelfall am vereinbarten Abholtermin bis 6.00 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
Der Abfallbesitzer oder ein von ihm Beauftragter soll bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.
- (4) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, nicht angemeldet sind oder nicht zum Sperrmüll gehören, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
- (5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Lampen, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (6) Werden über den Rahmen des Absatzes 1 hinausgehende Sperrmüllabfuhr (zusätzliche Abfuhr, Mehrmengen), Haushaltsauflösungen oder Abfuhr innerhalb einer Woche (Schnelltermin) gewünscht, so erfolgen diese nur gegen Zahlung eines Entgeltes nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV.
- (7) Kleinmengen von Sperrmüll können auch im Rahmen der Entgeltordnung des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) entgegen § 3
der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - b) entgegen § 4 Absatz 2
schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefern,

- c) entgegen § 6
auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
- d) entgegen § 10
 - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
 - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
- e) entgegen § 11 Absatz 4 und 5
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
- f) entgegen § 12 Absatz 4
Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
- g) entgegen § 13
 - Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
 - Absatz 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
 - Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt oder einstampft,
 - Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Absatz 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- h) entgegen § 14
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
- i) entgegen § 17 Absatz 3
sperrige Abfälle zur Abfuhr herausstellt,
- j) entgegen § 18 Absatz 1
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
- k) entgegen § 19
 - Absatz 1 den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Absatz 2 den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,

- l) entgegen § 21 Absatz 4
angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
 - m) entgegen § 25
Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft- und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel vom 21.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen

Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
---------------	------------------------------------

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	<u>Papier und Pappe</u> - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
2001 02	Glas -außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
2001 39	<u>Kunststoffe</u> - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2001 40	<u>Metalle</u> - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

2003 01	Gemischte Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
1709 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

1601 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
2001 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
2001 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten - Haushaltskühlgeräte
2001 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2002 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.